

# RS Vwgh 2008/1/31 2007/06/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

AVG §62 Abs2;

VermG 1968 §25 Abs2;

VermG 1968 §25 Abs5;

## Rechtssatz

Die Auffassung, dass die Aufforderung gemäß § 25 Abs. 2 VermG in Bescheidform zu ergehen habe, trifft zu. Dies ist nämlich wegen der damit verbundenen Rechtswirkungen gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen (Rechtsverlust, "Zustimmungsfiktion") geboten. Dieser Bescheid kann auch mündlich erlassen werden. Dazu müssen aber die (zwingenden) Formvorschriften des § 62 Abs. 2 AVG eingehalten werden, widrigenfalls er nicht rechtswirksam erlassen ist (siehe dazu beispielsweise die in Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup>, bei E 1 ff zu § 62 Abs. 2 AVG wiedergegebene hg. Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007060258.X01

## Im RIS seit

06.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)